

Schwerpunkt „Digitalität in der Wissenschaft“ der Allianz der deutschen Wissenschaftsorganisationen

Regelungen zu Künstlicher Intelligenz in Lizenzverträgen

Handlungsempfehlungen vom September 2024

Autorinnen- und Autorenteam: Christian Agi, MPDL Services gGmbH;
Michael Beurskens, Universität Passau;
Marion von Francken-Welz, UB Mannheim;
Judith Ludwig, TIB Hannover;
Bernhard Mittermaier, FZ Jülich;
Heinz Pampel, HU Berlin.

Die Onlineversion dieser Publikation finden Sie unter <https://doi.org/10.5281/zenodo.13837664>

Eine englischsprachige Übersetzung finden Sie unter <https://doi.org/10.5281/zenodo.13837688>

Alle Texte dieser Veröffentlichung, ausgenommen Zitate, sind unter einem Creative Commons Attribution 4.0 International (CC BY 4.0) Lizenzvertrag lizenziert.
<http://creativecommons.org/licenses/by/4.0>

Handlungsempfehlungen: Regelungen zu Künstlicher Intelligenz in Lizenzverträgen¹

Inhalt

A. Einführung	1
B. Status Quo: Lizenzvertragsverhandlungen	3
C. Rechtl. Einordnung v. Regelungen zu „Künstlicher Intelligenz“ in der Lizenzvertragsverhandlung ...	3
C.I. Definition	3
C.II. Rechtliche Einordnung der Nutzungshandlungen	4
C.III. Gesetzlich vorgesehene Regelungsmöglichkeiten für TDM	8
D. Handlungsempfehlungen	9
D.I. Vertragsverhandlungen	9
D.II. Verträge über Open-Access-Publikationen	11
D.III. Nutzungen im Rahmen der gesetzlichen Erlaubnis	11
D.IV. Folgen von Vertragsverstößen	11
D.V. Folgen von Urheberrechtsverletzungen	12
D.VI. Haftung der Nutzenden	12
E. Kurzzusammenfassung	13
E.I. Übersicht: Vervielfältigungshandlungen von lizenzierten Werken	14
E.II. Anforderungen an KI-Klauseln	14
E.III. Anforderungen an ergänzende Regelungen	14

A. Einführung

Verfahren der Künstlichen Intelligenz (KI) eröffnen der Wissenschaft eine Vielzahl neuer Möglichkeiten in der digitalen Informationsproduktion, -verarbeitung und -analyse. Die Allianz der deutschen Wissenschaftsorganisationen widmet sich in ihrem Schwerpunkt „Digitalität in der Wissenschaft“ unter dem Motto „Digitalität gestalten – Offenheit und Souveränität vorantreiben“ der Gestaltung von wissenschaftsfreundlichen Rahmenbedingungen für die digital arbeitende Forschung und nimmt dabei rechtliche, technologische, finanzielle und organisatorische Aspekte in den Blick.² Das Potenzial von KI wurde u.a. im Impulspapier „Digitaler Wandel in den Wissenschaften“ der Deutschen Forschungsgemeinschaft (DFG) erörtert.³ Die Bedeutung wissenschaftlicher Publikationen auch im digitalen

¹ Die Handlungsempfehlungen wurden in der Taskforce: Regelungen zu Künstlicher Intelligenz in Lizenzverträgen (TF: RKIL) erarbeitet. Mitglieder der Taskforce waren: Christian Agi, Prof. Dr. Michael Beurskens (Sprecher), Dr. Marion v. Francken-Welz, Judith Ludwig (Sprecherin), Dr. Bernhard Mittermaier, Prof. Dr. Heinz Pampel. Alle zitierten Internetquellen wurden letztmalig am 18.09.2024 abgerufen.

² <https://doi.org/10.5281/zenodo.11189484>.

³ <https://doi.org/10.5281/zenodo.4191345>.

Arbeitsumfeld haben die Wissenschaftsorganisationen unter anderem in ihren 2015 erarbeiteten „Positionen zur Schaffung eines wissenschaftsadäquaten Open-Access-Publikationsmarktes“⁴ und in der Stellungnahme zur Umsetzung der EU-Richtlinien im Urheberrecht⁵ betont.

Mit dem technologischen Fortschritt ergibt sich die Notwendigkeit, Forschenden die Möglichkeit zu eröffnen, über die intellektuelle Rezeption hinaus mit wissenschaftlichen Publikationen zu arbeiten. Dazu gehört die Nutzung von Methoden der sog. Künstlichen Intelligenz, aber auch das damit häufig verbundene Text- und Data-Mining (TDM), welches die Verarbeitbarkeit von Inhalten für Maschinen ermöglicht (→ C.II.3.c).⁶ Von zentraler Bedeutung ist hier die rechtliche Ausgestaltung von Verträgen mit Publikationsdienstleistern im Sinne der Wissenschaft. Hier besteht vielfach einerseits eine ungleiche **Verteilung der Verhandlungsmacht** zwischen Publikationsdienstleistern und Forschungseinrichtungen und andererseits gerade im Bereich der Künstlichen Intelligenz noch **Unsicherheit im Hinblick auf den zwingenden rechtlichen Rahmen**.

Die unklare Rechtslage sowie restriktive, aber ggf. unanwendbare vertragliche Regelungen (→ C.II) können auch zu einem „**Chilling Effect**“⁷ dergestalt führen, dass die durch den Gesetzgeber ausdrücklich erwünschten Spielräume im Interesse der Risikominimierung nicht genutzt werden und Forschung unterbleibt bzw. nur unter verzögerten und erschwerten Bedingungen möglich ist. Dies beeinträchtigt nicht nur die individuelle Wissenschaftsfreiheit (Art. 5 Abs. 3 S. 1 Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland) und die digitale Souveränität der Forschenden, sondern kann auch den Forschungsstandort Deutschland insgesamt belasten, da die Innovationsfähigkeit der Wissenschaft eingeschränkt wird. Gleichzeitig können zu restriktive Klauseln in Folgeverhandlungen als Referenz herangezogen werden und sich so als allgemeines Prinzip zum Nachteil der Wissenschaft dauerhaft verfestigen. Diese Entwicklung gilt es zu verhindern, damit der Wissenschaft innovative Arbeitspraktiken im Digitalen eröffnet bleiben.

Die wissenschaftsfreundliche Ausgestaltung einschlägiger Regelungen ist der Wissenschaft ein Anliegen, so wurden 2022 im Rahmen von NFDI4Ing „Guidelines zum Text und Data Mining für Forschungszwecke in Deutschland“⁸ erarbeitet und 2024 haben die International Coalition of Library Consortia (ICOLC)⁹ und die Association of Research Libraries (ARL)¹⁰ Forderungen hinsichtlich KI in Lizenzverträgen erhoben.

Die vorliegende Handreichung stellt die gesetzlichen Erlaubnis- und Verbotstatbestände zu TDM und KI nach deutscher Rechtslage kompakt dar und gibt Empfehlungen zur vertraglichen Ausgestaltung. Sie richtet sich primär an Personen, die Lizenzverträge mit Publikationsdienstleistern verhandeln und in Bibliotheken mit diesen Verträgen arbeiten müssen, mittelbar aber auch an Wissenschaftler*innen, die lizenzierte Inhalte für TDM und KI-Anwendungen verwenden möchten.

⁴ <https://doi.org/10.5283/epub.33586>.

⁵ <https://www.allianz-der-wissenschaftsorganisationen.de/themen-stellungnahmen/stellungnahme-der-allianz-konsultation-zur-umsetzung-urheberrecht/>.

⁶ <https://royalsociety.org/news-resources/projects/science-in-the-age-of-ai/>.

⁷ Dazu monographisch J. Staben, Der Abschreckungseffekt auf die Grundrechtsausübung, 2016.

⁸ <https://oa.tib.eu/renate/handle/123456789/10352>.

⁹ ICOLC Statement on AI in Licensing (22.03.2024), <https://icolc.net/statements/icolc-statement-ai-licensing>. Eine ICOLC Negotiation Strategy ist für ICOLC Mitglieder im internen Bereich abrufbar, alternativ kann sie von berechtigten Einrichtungen z.B. über die MPDL Services gGmbH angefordert werden.

¹⁰ <https://www.arl.org/news/association-of-research-libraries-releases-guiding-principles-for-artificial-intelligence>.

B. Status Quo: Lizenzvertragsverhandlungen

Seit Verabschiedung der Richtlinie über das Urheberrecht im digitalen Binnenmarkt (DSM-RL)¹¹ enthalten viele Lizenzverträge Bestimmungen zu TDM, die oft hohe Anforderungen an die entsprechende Nutzung vorgeben. Normalerweise wird zunächst festgehalten, dass TDM erlaubt ist und sodann auf dedizierte Webseiten des Publikationsdienstleisters verwiesen, auf denen das Vorgehen beschrieben wird, mittels dem man TDM betreiben kann. Manche Publikationsdienstleister stellen Programmierschnittstellen (APIs) für das TDM zur Verfügung. Sie ermöglichen ein effizienteres Mining als es durch Webcrawling erzielt wird, ermöglichen aber dem Publikationsdienstleister auch eine Kontrolle darüber, was heruntergeladen wird. Eine anbieterübergreifende Möglichkeit, TDM mittels einer API durchzuführen, wird von Crossref angeboten. Ein Beispiel für restriktives Geschäftsgebaren von Publikationsdienstleistern ist die Erhebung einer Gebühr, obwohl die betreffende TDM-Nutzung für Zwecke der wissenschaftlichen Forschung zwingend vergütungsfrei sein muss (Art. 3 DSM-RL = Art. 60d Urheberrechtsgesetz (UrhG)). Bedenklich ist auch das Erfordernis einer individuellen Vereinbarung mit den einzelnen Nutzenden für das TDM und ggf. das Erfordernis einer persönlichen Anmeldung, welche mit unnötiger Datenerhebung einhergeht.

Neben diesen als vermeintlich notwendige Erlaubnis konzipierten TDM-Klauseln wird der Einsatz von KI-Methoden in Lizenzverträgen durch davon unabhängige Klauseln häufig (auch für Forschungszwecke) sehr weitgehend beschränkt oder untersagt.¹² So soll beispielsweise die Nutzung der lizenzierten Inhalte als Trainingsdaten für KI-Systeme sowie deren Eingabe in KI-Systeme (einschließlich automatisierter Übersetzung, Zusammenfassung, Konkordanzbildung) vertraglich beschränkt bzw. verboten werden. Allerdings gibt es dabei eine Überschneidung mit TDM, welches auch KI-Methoden einsetzen kann und darf (→ C.II.3.c). Insoweit und auch in anderen Szenarien verbieten Vertragsklauseln KI-Methoden, die durch europarechtlich vorgeschriebene Erlaubnisse jedoch erlaubt sind (→ C.II).¹³

C. Rechtliche Einordnung von Regelungen zu „Künstlicher Intelligenz“ in der Lizenzvertragsverhandlung

C.I. Definition

Lizenzverträge stellen oftmals auf den Begriff „Künstliche Intelligenz“ ab, ohne diesen eindeutig zu definieren. Als Auslegungshilfe ließe sich derzeit die Definition in Art. 3 Ziff. 1 der KI-Verordnung¹⁴ heranziehen: Ein „KI-System“ ist ein „*maschinengestütztes System, das für einen in unterschiedlichem Grade autonomen Betrieb ausgelegt ist und das nach seiner Betriebsaufnahme anpassungsfähig sein kann und das aus den erhaltenen Eingaben für explizite oder implizite Ziele ableitet, wie Ausgaben wie etwa Vorhersagen, Inhalte, Empfehlungen oder Entscheidungen erstellt werden, die physische oder virtuelle Umgebungen beeinflussen können*“.

Diese und ähnliche abstrakte Definitionen gehen jedoch weit über die häufig im Fokus stehende textbezogene generative KI¹⁵ hinaus: Sie umfassen bereits triviale Algorithmen wie

¹¹ Richtlinie (EU) 2019/790 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. April 2019 über das Urheberrecht und die verwandten Schutzrechte im digitalen Binnenmarkt und zur Änderung der Richtlinien 96/9/EG und 2001/29/EG.

¹² Exemplarisch die DEAL-Verträge mit Wiley, Springer Nature und Elsevier, <https://deal-konsortium.de/vertraege>.

¹³ Vgl. auch EuGH, Urt. v. 27. 6. 2013 – C-457/11, C-458/11, C-459/11, C-460/11 (VG Wort/Kyocera) Rn. 37 zum Vorrang von Schranken vor einer lizenzrechtlichen Erlaubnis (Was durch Gesetz erlaubt ist, kann nicht mehr durch Lizenzvertrag erlaubt werden).

¹⁴ Verordnung (EU) 2024/1689 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung harmonisierter Vorschriften für künstliche Intelligenz und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 300/2008, (EU) Nr. 167/2013, (EU) Nr. 168/2013, (EU) 2018/858, (EU) 2018/1139 und (EU) 2019/2144 sowie der Richtlinien 2014/90/EU, (EU) 2016/797 und (EU) 2020/1828 (Verordnung über künstliche Intelligenz).

¹⁵ OpenAI ChatGPT, Google Gemini, Anthropic Claude, Mistral Le Chat, Aleph Alpha Luminous, etc.

Textvervollständigung („Autocomplete“), Rechtschreib- und Grammatikprüfung und sogar Exceltabellen, die Formeln benutzen. Auch außerhalb der gesetzlichen Definition wird KI als pauschaler Oberbegriff verwendet, der alle technischen Gestaltungen umfasst, die (einzelnen) menschlichen Fähigkeiten wie logischem Denken, Lernen, Planen bis hin zur Kreativität nahekommen.¹⁶

Viele der denkbaren Einsatzszenarien von KI, etwa die Nutzung lokal installierter Systeme zur Übersetzung, stellen keine urheberrechtlich relevante Handlung dar oder fallen unter besondere gesetzliche Erlaubnisnormen (Schranken), sodass sie nicht Gegenstand vertraglicher Verbote zu Lasten von Nutzenden sein können, die nicht selbst Vertragspartei sind. Zudem kann der Einsatz von KI-Werkzeugen durch die Nutzenden nicht wirksam kontrolliert, geschweige denn verhindert werden. Daher sollte bei der rechtlichen Betrachtung der Blick nicht auf „Künstliche Intelligenz“ als solche, sondern stattdessen auf konkrete Handlungen der Nutzenden gerichtet werden, die durch den Vertrag erlaubt bzw. verboten werden sollen.

Eine pauschale Anknüpfung im Vertrag an den Begriff „Künstliche Intelligenz“ ist wegen seiner geschilderten Weite ungeeignet, stattdessen sollten konkrete Handlungen der Nutzenden spezifiziert werden, die durch den Vertrag erlaubt bzw. verboten werden sollen.

C.II. Rechtliche Einordnung der Nutzungshandlungen

C.II.1. Schutzlandprinzip

Um eine rechtliche Beurteilung abgeben zu können, muss zunächst festgestellt werden, welches Recht auf die jeweilige Nutzungshandlung Anwendung findet. Nach dem sog. Schutzlandprinzip (Art. 8 Abs. 1 Rom II VO¹⁷; Art. 5 Abs. 2 S. 2 RBÜ¹⁸) gilt für Verbote bzw. Erlaubnisse bezüglich der Nutzung urheberrechtlicher Inhalte zwingend das Recht des Staates, in dem die mutmaßlich verletzende Handlung erfolgt. Jegliche Vereinbarung zur Anwendbarkeit eines anderen Urheberrechts ist (zwingend) unwirksam (Art. 8 Abs. 3 Rom II VO).¹⁹

Nach dem sog. Schutzlandprinzip findet das deutsche Urheberrecht bei der Nutzung urheberrechtlich geschützter Werke zwingend Anwendung, wenn die maßgeblichen Handlungen (z.B. Vervielfältigung, Verbreitung) in Deutschland erfolgen.

C.II.2. Zwingende Nutzungserlaubnisse

Vertraglich nicht einschränkbar sind die Erlaubnis zum TDM zu wissenschaftlichen Zwecken (Art. 3 DSM-RL = § 60d UrhG, → C.II.3.c), die Erlaubnis zu Vervielfältigungshandlungen von Bibliotheken und anderen Kulturerbeeinrichtungen (Art. 5 Abs. 2 lit. c InfoSoc-RL²⁰=§ 60e Abs.1 UrhG, → C.II.3.e) sowie die Erlaubnis zur Umwandlung von Texten zugunsten von Menschen mit Seh- oder Lesebehinderung in ein barrierefreies Format (Art. 3 f. Marrakesch-RL²¹ = § 45d UrhG). Auch darf bei Datenbanken und

¹⁶ <https://www.europarl.europa.eu/topics/de/article/20200827STO85804/was-ist-kunstliche-intelligenz-und-wie-wird-sie-genutzt>.

¹⁷ Verordnung (EG) Nr. 864/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Juli 2007 über das auf außervertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht („Rom II“).

¹⁸ Berner Übereinkunft zum Schutz von Werken der Literatur und Kunst revidiert in Paris am 24. Juli 1971.

¹⁹ Vgl. EuGH Ur. v. 27. 6. 2013 – C-457/11, C-458/11, C-459/11, C-460/11 (VG Wort/Kyocera) Rn. 37; EuGH Ur. v. 5.3.2015 – C-463/12 Rn. 66 (Copydan/Nokia) zum Vorrang von Schranken vor einer lizenzrechtlichen Erlaubnis (Was durch Gesetz erlaubt ist, kann nicht mehr durch Lizenzvertrag erlaubt werden).

²⁰ Richtlinie 2001/29/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2001 zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte in der Informationsgesellschaft, Abl. L 167 vom 22.6.2001, S. 10.

²¹ RL (EU) 2017/1564 bzgl. der Nutzung bestimmter urheberrechtlich oder durch verwandte Schutzrechte geschützter Werke und zur Änd. der RL 2001/29/EG, Abl. L 2017 L 242, S. 6.

Software die übliche Nutzung durch Verträge nicht beeinträchtigt werden (§ 69g Abs. 2 UrhG; § 55a S. 2 UrhG; § 87e UrhG).

Außerhalb dieser zwingenden Regelungen sind nach überwiegender – wenngleich umstrittener – Auffassung Einschränkungen bzw. gesonderte vertragliche Regelungen möglich (→ C.II.3.d.).

C.II.3. Nutzungshandlungen im Zusammenhang mit KI-Systemen

Urheberrechtlich sind Nutzungshandlungen nur relevant, wenn überhaupt die konkrete Verwertungshandlung – also insbesondere Vervielfältigungen – gesetzlich den Urhebern und Urheberinnen vorbehalten (Art. 2 f. InfoSoC-RL=§§ 15 ff. UrhG) ist. So ist nach deutschem Recht insbesondere die Erstellung von Bearbeitungen und Umgestaltungen grundsätzlich erlaubt und nur deren Veröffentlichung und Verwertung den Urhebern und Urheberinnen vorbehalten (→ C.II.3.a). Selbst eine grundsätzlich dem Urheber oder der Urheberin vorbehaltene Nutzungshandlung kann jedoch unabhängig von vertraglichen Vereinbarungen durch eine gesetzliche Erlaubnis (Schranke, Art. 5 InfoSoc-RL=§§ 44a ff. UrhG) gerechtfertigt sein.

Die KI-Verordnung enthält keine ausdrücklichen Erlaubnistatbestände für die Verwendung urheberrechtlich geschützter Inhalte in diesem Sinne. Im Zusammenhang mit den Regelungen des Urheberrechtsgesetzes müssen zwei Fälle urheberrechtlich relevanter Nutzung von Werken im Zusammenhang mit KI-Systemen unterschieden werden: Einerseits können urheberrechtlich geschützte Inhalte als bloße **Eingabedaten**²² zur Verarbeitung durch KI-Systeme verwendet werden, ohne dass das KI-System selbst dadurch verändert wird. Dies ist zum Beispiel üblicherweise bei der Bearbeitung eines Textes mit Hilfe von lokalen Zusammenfassungs- oder Übersetzungstools der Fall.

Andererseits können urheberrechtlich geschützte Inhalte als **Trainingsdaten**²³ für die Entwicklung oder Ergänzung bestehender KI-Systeme genutzt werden. Wer ein eigenes (spezifisches) KI-System trainiert, fällt unter diese Gruppe. Auch bei Nutzung von Diensten Dritter werden ggf. Anfragedaten (Prompts und übermittelte Inhalte) sowie generierte Ergebnisse weitergenutzt, wenn dies nicht vor der Nutzung anderweitig geregelt oder ausgeschlossen wurde.²⁴ Insoweit verlangen viele kommerzielle KI-Anbieter von ihren Nutzenden die Zusicherung, dass diese zur Einräumung von Rechten zur Weiternutzung aller Eingabedaten (also auch etwaiger Fremdinhalte) befugt sind – eine solche Befugnis haben die Nutzenden aber in der Regel nicht.

C.II.3.a. Bearbeitungen und Umgestaltungen (§ 23 UrhG)

Die Herstellung (anders als deren Veröffentlichung und Verwertung) von „Bearbeitungen und Umgestaltungen“ ist gesetzlich erlaubt und nicht von einer vertraglichen Rechteeinräumung abhängig (§ 23 Abs. 1 S. 1 UrhG). Bearbeitungen dienen dem Zweck, das Originalwerk bestimmten Verhältnissen anzupassen, es z. B. in eine andere Sprache oder in eine andere Kunstform zu übertragen oder es für andere Ausdrucksmittel einzurichten.²⁵ Bei Umgestaltungen wird das Werk in abgeänderter Form genutzt, allerdings ohne eine dem Originalwerk dienende Funktion.²⁶

Somit ist eine Übersetzung oder Zusammenfassung von Texten auch mit Hilfe von KI-Systemen ohne Zustimmung der Rechteinhaber und Vergütung zulässig, soweit sichergestellt ist, dass die Werke ausschließlich als Eingabedaten verwendet werden. Dies kann dadurch erfolgen, dass selbst ein rein

²² Vgl. Art.3 Nr. 33 KI VO.

²³ Vgl. Art.3 Nr. 29 KI VO.

²⁴ Z.B. <https://openai.com/policies/eu-terms-of-use/>: „If you do not want us to use your Content to train our models, you have the option to opt out by updating your account settings.“ – wer also nicht will, dass Eingaben (etwa bei Zusammenfassung) als Trainingsdaten genutzt werden, muss dies vorher in den Einstellungen ausdrücklich abschalten.

²⁵ AmtlBegr. BT-Drs. IV/270, 51.

²⁶ Spindler/Schuster/Wiebe, 4. Aufl. 2019, UrhG § 23 Rn. 4-7, m.w.N.

lokales System betrieben wird oder bei der Nutzung von Systemen Dritter die geltenden Nutzungsbedingungen entsprechend angewendet werden. Demgegenüber rechtfertigt die Bearbeitung nicht die Nutzung der Werke als Trainingsdaten.

Verträge können den Endnutzerinnen und Endnutzern die Nutzung von zugänglich gemachten Texten oder Bildern aus Datenbanken als Eingabedaten für KI zur Bearbeitung und Umgestaltung nicht wirksam verbieten.

C.II.3.b. Erlaubte vorübergehende Vervielfältigungen (Art. 2 InfoSoc-RL = § 16 UrhG)

Vervielfältigungen bedürfen grundsätzlich einer gesetzlichen Erlaubnis (Schranke) oder einer Einwilligung (Art 2 InfoSoc-RL = § 16 UrhG), so dass vertragliche Regelungen für den Abruf, das Speichern und eine etwaige Weitergabe in der Regel entscheidend sind.²⁷ Vervielfältigungen sind alle körperlichen Festlegungen (auch auf einem Datenträger), die geeignet sind, das Werk den menschlichen Sinnen auf irgendeine Weise unmittelbar oder mittelbar wahrnehmbar zu machen (etwa durch Anzeige auf einem Bildschirm).²⁸ Die Art des Materials und des Herstellungsverfahrens – z.B. analog oder digital, manuell oder maschinell – ist gleichgültig, so dass das Herunterladen und Hochladen von Texten oder Bildern ebenso wie das Versenden per E-Mail oder das Ausdrucken erfasst sind.²⁹

Soweit für einen ansonsten erlaubten Verwendungszweck jedoch eine bloß **vorübergehende** Vervielfältigung des Originals erforderlich ist, kommt die EU-weit einheitliche Erlaubnisnorm (Schranke) des Art. 5 Abs. 1 InfoSoc-RL (umgesetzt in § 44a UrhG) in Betracht. Diese erlaubt vorübergehende Vervielfältigungshandlungen, soweit sie nur flüchtig oder begleitend sind, einen integralen und wesentlichen Teil eines technischen Verfahrens darstellen, der rechtmäßigen Nutzung eines Werkes bzw. sonstigen Schutzgegenstands dienen und keine eigenständige wirtschaftliche Bedeutung haben. Derartige vorübergehende Vervielfältigungen sind bei der Nutzung als Eingabedaten zur Erstellung von Bearbeitungen und Umgestaltungen (→ C.II.3.a) erforderlich. Die gesetzliche Ausnahme ist zwingend und ohne Zustimmung der Rechteinhaber und ohne Vergütung zulässig. Verträge können hier keine Einschränkungen oder Verbote zu Lasten der Endnutzerinnen und Endnutzer vorsehen.

Eine nur vorübergehende Vervielfältigung ist stets erlaubt, soweit sie 1. nur flüchtig oder begleitend ist und 2. keine eigene wirtschaftliche Bedeutung hat und sie 3. für eine daran anschließende rechtmäßige Werknutzung (insbesondere eine Bearbeitung oder Umgestaltung) erforderlich ist.

C.II.3.c. TDM zu wissenschaftlichen Zwecken (Art. 3 DSM-RL = § 60d UrhG)

Vervielfältigungen und Entnahmen für TDM zum Zwecke der wissenschaftlichen Forschung ist sowohl Forschungsorganisationen und Einrichtungen des Kulturerbes als auch einzelnen Forschern für alle Werke oder sonstige Schutzgegenstände erlaubt, zu denen sie rechtmäßig Zugang haben (Art. 3 DSM-RL = § 60d Abs. 1 UrhG). Für diese Vervielfältigungen ist keine vertragliche Beschränkung (Vergütung, Verbot, etc.) möglich. Allerdings gilt dies in Deutschland nach §§ 60g Abs. 1, 137o UrhG nur für Verträge, die ab dem 01. März 2018 abgeschlossen wurden; Altverträge dürfen daher Beschränkungen vorsehen.

²⁷ Wichtig ist hier jedoch zu beachten, dass es sich ausschließlich um den Auswertungsakt „Vervielfältigung“ handelt, jede daran anknüpfende Veröffentlichung oder Verwertung ist gesondert zu betrachten und bedarf regelmäßig einer weiteren Rechtsgrundlage.

²⁸ AmtlBegr. BT-Drs. IV/270, 47.

²⁹ Dreier/Schulze/Schulze, 7. Aufl. 2022, UrhG § 16 Rn. 6-15.

TDM umfasst dabei jede „Technik für die automatisierte Analyse von Texten und Daten in digitaler Form, mit deren Hilfe Informationen unter anderem — aber nicht ausschließlich — über Muster, Trends und Korrelationen gewonnen werden können“ (Art. 2 Nr. 2 DSM-RL, weitgehend gleich § 44b Abs. 1 UrhG). Die Definition des TDM knüpft explizit an die „automatisierte Analyse“ an, die über das reine Kopieren der Inhalte (Crawlen) hinausgeht. Eine reine Archivierung (ohne Analyse) ist über diese Erlaubnis nicht abgedeckt. Ob die Eingabe in externe KI-Systeme zulässig ist, ist derzeit rechtlich nicht abschließend geklärt. Teilweise wird vertreten, dass die erlaubten Nutzungshandlungen auch von beauftragten Dritten vorgenommen werden dürfen.³⁰ Dagegen spricht jedoch, dass § 60d Abs. 4 UrhG nur in engen Grenzen erlaubt, die Vervielfältigungen Dritten zugänglich zu machen. Von der TDM-Regelung erfasst ist allerdings das Trainieren eines eigenen KI-Modells (nicht hingegen die Unterstützung Dritter, insb. kommerzieller Anbieter beim Training ihrer Systeme): Der Erwägungsgrund 105 der KI-VO stellt explizit klar, dass auch die Nutzung urheberrechtlich geschützter Werke im Rahmen von TDM zur Entwicklung und zum Training von KI-Modellen mit allgemeinem Verwendungszweck ohne Einwilligung der Urheber erlaubt ist, wenn dies zu wissenschaftlichen Forschungszwecken erfolgt. Damit kann man etwa die Entwicklung von Suchwerkzeugen oder rein statistische Analysetools nicht vertraglich verbieten. Auch die Erstellung rein lokaler, nicht veröffentlichter KI-Systeme kann nicht vertraglich ausgeschlossen werden.

Ausdrücklich nicht von der TDM-Erlaubnis umfasst ist die dem TDM nachgelagerte Nutzung der Vervielfältigungen durch Dritte etwa in einrichtungsübergreifenden Forschergruppen zu Review-Zwecken oder die allgemeine Veröffentlichung (ErwGr 15 a.E. DSM-RL). Der deutsche Gesetzgeber hat in § 60d Abs. 4 UrhG eine Sonderregelung für die Zugänglichmachung gegenüber bestimmten Dritten getroffen, denen die Nutzung ausschließlich in diesem Rahmen erlaubt ist.

Verträge, die ab dem 01. März 2018 geschlossen wurden, können die Nutzung urheberrechtlich geschützter Werke durch TDM zu wissenschaftlichen Zwecken einschließlich der Erstellung interner wissenschaftlicher KI-Systeme nicht wirksam beschränken. Die Zugänglichmachung an Dritte ist ohne vertragliche Erlaubnis nur unter den Bedingungen des § 60d Abs. 4 UrhG erlaubt.

C.II.3.d. TDM zu nicht-wissenschaftlichen Zwecken (Art. 4 DSM-RL = § 44b UrhG)

Für andere Personen und/oder zu anderen Zwecken können Vervielfältigungen und Entnahmen für TDM durchgeführt werden, wenn diese rechtmäßig zugängliche Werke und sonstige Schutzgegenstände betreffen und diese nicht in angemessener Weise mit einem Nutzungsvorbehalt versehen sind (Art. 4 DSM-RL umgesetzt in: § 44b UrhG). Somit sind Nutzungen nur zulässig, wenn der Rechtsinhaber sich diese nicht vorbehalten hat. Ein Nutzungsvorbehalt bei online zugänglichen Werken ist nur dann wirksam, wenn er in maschinenlesbarer Form erfolgt. Nach Erwägungsgrund 18 DSM-RL genügen für die Maschinenlesbarkeit auch Metadaten und Geschäftsbedingungen einer Website oder eines Dienstes. Damit können Publikationsdienstleister grundsätzlich den Einsatz von TDM auf nicht-gewerbliche wissenschaftliche Zwecke begrenzen.

Verträge können die Nutzung urheberrechtlich geschützter Werke für TDM zu nicht-wissenschaftlichen Zwecken wirksam regeln.

³⁰ BeckOK UrhR/Bomhard, 42. Ed. 15.2.2024, UrhG § 60d Rn. 23; Dreier/Schulze/Dreier, 7. Aufl. 2022, UrhG § 60d Rn. 9; Raue, Benjamin: Die Freistellung von Datenanalysen durch die neuen Text- und Data Mining-Schranken (§§ 44b, 60d UrhG), ZUM 2021, 793 (801).

C.II.3.e. Vervielfältigungshandlungen von Bibliotheken und anderen Kulturerbeeinrichtungen (Art. 5 Abs. 2 lit. c InfoSoc-RL= § 60e Abs.1 UrhG)

§ 60e Abs.1 UrhG erlaubt es öffentlichen Bibliotheken und Kulturerbeeinrichtungen (i.V.m. § 60f Abs.1 UrhG), ein Werk aus ihrem Bestand oder ihrer Ausstellung für Zwecke der Zugänglichmachung, Indexierung, Katalogisierung, Erhaltung und Restaurierung zu vervielfältigen oder vervielfältigen zu lassen, auch mehrfach und mit technisch bedingten Änderungen³¹. Das klassische Beispiel für eine entsprechende Nutzungshandlung wäre die maschinengestützte Sacherschließung in Bibliotheken. Diese Nutzungshandlungen sind auch mit Hilfe von KI-Systemen (insb. OCR) ohne Zustimmung der Rechteinhaber und Vergütung zulässig. Nicht von der Schranke erfasst ist hingegen das Training eines Modells außerhalb der genannten Zwecke (Zugänglichmachung, Indexierung, Katalogisierung, Erhaltung und Restaurierung). Allerdings gilt dies in Deutschland nach §§ 60g Abs. 1, 137o UrhG nur für Verträge, die ab dem 01. März 2018 abgeschlossen wurden; Altverträge könnten daher Beschränkungen vorsehen.

Verträge, die ab dem 01. März 2018 geschlossen wurden, können die Vervielfältigung urheberrechtlich geschützter Werke zum Zwecke der Zugänglichmachung, Indexierung, Katalogisierung, Sacherschließung, Erhaltung und Restaurierung nicht wirksam beschränken.

C.II.3.f. Vertragliche Erlaubnis, insb. Creative Commons Lizenzen

Eine Nutzung zum Training von generativer KI und erst recht die Verwendung von Open-Access-Inhalten als Eingabedaten für KI-Systeme kann durch die jeweiligen gesonderten Nutzungsbedingungen des einzelnen Werks erlaubt sein. Insbesondere bei Inhalten, die unter CC-BY, CC-BY-SA oder CC 0 (unabhängig von der Version) lizenziert sind, ist davon auszugehen, dass eine Nutzung zum Training von KI urheberrechtlich erlaubt ist.³² Bei einer CC-BY-ND-Lizenz ist demgegenüber die (automatisierte) Umwandlung im Rahmen des KI-Trainings von der Lizenz nicht umfasst; problematisch ist zudem eine CC-BY-NC-Lizenz, soweit das trainierte Modell entgeltlich weitergenutzt werden soll. Verträge mit Publikationsdienstleistern können diese Regelungen nicht einschränken. Soweit keine freie Benutzung (§ 23 Abs. 1 S. 2 UrhG) vorliegt, sind zudem die Quellen entsprechend der CC-BY-Vorgaben kenntlich zu machen (siehe auch Art. 53 Abs. 1 lit. c, lit. d KI-VO).

Verträge können die Nutzung urheberrechtlich geschützter Werke, die über eine CC-BY, CC-BY-SA oder CC-0 Lizenz verfügen, nicht zu Lasten der Nutzenden beschränken. Bei CC-BY-NC, CC-BY-ND und CC-BY-NC-ND bestehen aufgrund der Creative Commons-Lizenz Einschränkungen. Weitergehende Einschränkungen sind in Verträgen mit Publikationsdienstleistern nicht möglich.

C.III. Gesetzlich vorgesehene Regelungsmöglichkeiten für TDM

In Lizenzverträgen können jedoch **konkrete Vorgaben** für das TDM bzw. die Weiternutzung der Inhalte getroffen werden. Insoweit ist für Deutschland trotz Art. 3 Abs. 4 DSM-RL noch keine einvernehmliche Definition bewährter Vorgehensweisen (best practices) zwischen Rechteinhabern, Forschungsorganisationen und Einrichtungen des Kulturerbes erfolgt, so dass eine vertragliche Konkretisierung hier einen Mehrwert an Rechtssicherheit bringen kann:

Rechteinhaber können Maßnahmen ergreifen, „um die **Sicherheit und Integrität der Netze und Datenbanken zu wahren**, in denen die Werke oder sonstigen Schutzgegenstände gespeichert sind“. (Art. 3 Abs. 3 DSM-RL = § 60d Abs. 6 UrhG). Dies ist etwa auf Regelungen anzuwenden, die eine

³¹ Anders als die TDM-Erlaubnisse (s.o.) und die Privilegierung vorübergehender Vervielfältigungen ist diese Regelung nicht europaweit zwingend, sondern gilt speziell für das deutsche Recht.

³² <https://creativecommons.org/2023/08/18/understanding-cc-licenses-and-generative-ai/>.

„große Anzahl von Zugangs- und Download-Anfragen“ (also eine mögliche Serverüberlastung) thematisieren (Erwägungsgrund 16 DSM-RL). Die Regelungen dürfen jedoch einer wirksamen Anwendung der TDM-Erlaubnis nicht entgegenstehen. Auch kann von den einzelnen Nutzenden keine individuelle Zusatzvereinbarung verlangt werden, um die ohnehin kraft Gesetzes geltenden TDM-Erlaubnisse nutzen zu können. So können Publikationsdienstleister zwar gesonderte Schnittstellen (APIs) für den Zugriff zum Zwecke des TDM zur Verfügung stellen, Regelungen, welche die Nutzung der Inhalte im Rahmen der TDM-Erlaubnisse einschränken, wären jedoch unwirksam.

Nach Art. 3 Abs. 2 DSM-RL (§ 60d Abs. 5 UrhG) sind die Einrichtungen (bzw. die Forschenden) verpflichtet, **bei einer etwaigen Speicherung „angemessene Sicherheitsvorkehrungen“** anzuwenden – eine Aufbewahrung ist zudem ausdrücklich auf die wissenschaftliche Forschung, einschließlich der Überprüfung wissenschaftlicher Erkenntnisse zu beschränken. So mag man Vorgaben an die Zugangssicherung treffen.

Verträge können Maßnahmen regeln, welche die Sicherheit und Integrität der Netze und Datenbanken durch angemessene Sicherheitsvorkehrungen wahren sowie Vorgaben für die im Rahmen von TDM erstellten Kopien regeln.

D. Handlungsempfehlungen

D.I. Vertragsverhandlungen

D.I.1. Grundsatz

KI-Klauseln sind in Lizenzverträgen nicht zwingend erforderlich. Enthält ein Vertrag keine KI-Klausel, so ist die Nutzung von lizenzierten Inhalten im Rahmen der gesetzlichen Erlaubnisse zulässig (→ C.II.3). Darüberhinausgehende Nutzungen sind allerdings nicht möglich, wenn sie nicht vertraglich erlaubt werden.

Lizenzverträge sollten die Nutzung der lizenzierten Inhalte für Zwecke der wissenschaftlichen Forschung und Lehre im Zusammenhang mit KI-Methoden jedoch nicht beschränken. Ein umfassendes Verbot, KI-Methoden anzuwenden, kann in keinem Fall akzeptiert werden³³. Auch ein Verbot der reinen Datenanalyse mit KI kann nicht hingenommen werden, denn sie ist durch die gesetzliche Erlaubnis für TDM gedeckt.

D.I.2. Mögliche Regelungen

Wenn KI-Klauseln in Lizenzverträge aufgenommen werden, muss konkret beschrieben werden, welche einzelnen Nutzungshandlungen geregelt werden sollen, da eine trennscharfe Definition von KI nicht möglich ist (→ C.I). Werden bestimmte Nutzungen untersagt oder eingeschränkt, sollte zusätzlich auch klargestellt werden, welche Nutzungshandlungen nicht unter die KI-Klausel fallen und damit erlaubt sind. Wird eine KI-Klausel aufgenommen, müssen die Interessen aller Beteiligten im Vertragstext explizit berücksichtigt werden – das bedeutet, dass die Interessen der Wissenschaftseinrichtung und der betroffenen Wissenschaftler*innen neben den Interessen der Publikationsdienstleister angemessene Berücksichtigung finden.

D.I.2.a. KI-Klauseln

In Lizenzverträgen sind Regelungen denkbar, wonach

- nicht-kommerzielle Nutzungen (einschließlich des direkten und indirekten Trainierens eines KI-Tools) für Zwecke von Forschung und Lehre sowie für rein interne Zwecke der Einrichtung

³³ Vgl. ICOLC Statement on AI in Licensing (22.03.2024), <https://icolc.net/statements/icolc-statement-ai-licensing>.

ausdrücklich erlaubt werden, um Rechtsunsicherheiten für Einrichtungen, Forschende und Lehrende zu vermeiden.

- das Trainieren generativer KI zu kommerziellen Zwecken ausgeschlossen wird (→ C.II.3.d).
- die lizenzierten Inhalte nicht in KI-Systeme dritter Anbieter hochgeladen werden dürfen, wenn damit einer Nutzung der Inhalte zum Training der Anbietersysteme zugestimmt wird (→ C.II.3.b).
- kein mit den lizenzierten Inhalten trainiertes KI-Modell (→ C.II.3.c) und kein Output eines KI-Modells öffentlich zugänglich gemacht werden dürfen, die wiedererkennbare, geschützte Werke oder Werkteile enthalten³⁴ oder eine Lizenzierung der vertragsgegenständlichen Materialien ersetzen³⁵.
- erforderliche Maßnahmen getroffen werden, um die Sicherheit und Integrität der Netze und Datenbanken zu wahren, wie z.B. eine angemessene Begrenzung der zulässigen Downloads pro Minute (→ C.III). Dann müssen aber (alternative) Verfahren geregelt werden, die der Einrichtung und ihren Forschenden das TDM ermöglichen oder erleichtern, wie z.B. der Download über eine Programmierschnittstelle (API).

D.I.2.b. Klarstellung

Im Falle, dass eine KI-Klausel vereinbart wird und insbesondere, wenn der Versuch unternommen wird, KI allgemein zu definieren, sollte klargestellt werden, dass Nutzungen in den internen Systemen einer Einrichtung, nicht-öffentliche Nutzungen durch autorisierte Nutzende zu wissenschaftlichen Forschungszwecken sowie die Veröffentlichung von Analyseergebnissen³⁶ uneingeschränkt zulässig sind. Ebenfalls sollte klargestellt werden, dass auch die reine automatisierte Datenanalyse oder die Eingabe in Browser oder übliche Software zur Textverarbeitung, Übersetzung, Tabellenkalkulation oder vergleichbaren Zwecken erlaubt ist (→ C.II.3.a).

D.I.2.c. Haftung

Im Rahmen von KI-Klauseln sollten Einrichtungen keine weitergehende Haftung, insbesondere für das Verhalten ihrer Nutzenden, übernehmen³⁷. Vielmehr sollte die übliche, allgemeine Haftungsregelung Anwendung finden, wonach Einrichtungen nicht für Vertragsverstöße ihrer Nutzenden haften, soweit die Einrichtung diese nicht verursacht, bewusst gefördert oder geduldet hat³⁸.

D.I.2.d. Ergänzende Regelungen

Zusätzlich empfiehlt sich eine allgemeine, klarstellende Klausel, wonach die der Einrichtung und den Nutzenden nach dem anwendbaren Recht gesetzlich erlaubten Nutzungen unberührt bleiben.

Daneben sollte möglichst die Anwendbarkeit deutschen Rechts auf den Lizenzvertrag vereinbart werden. Zumindest sollte auf die Geltung des Schutzlandprinzips oder auf den Wortlaut von Art. 8 Abs. 3 der Rom-II-Verordnung verwiesen werden.

³⁴ Vgl. Baumann, Malte: Generative KI und Urheberrecht – Urheber und Anwender im Spannungsfeld, NJW 2023, 3673 (3677); Maaß, Niklas: Urheberrechtliche Fragen beim Einsatz von generativen KI-Systemen, 481 (489).

³⁵ Ähnliche klarstellende Klauseln enthalten Lizenzverträge auch bisher schon.

³⁶ Vgl. Wandtke/Bullinger/Bullinger, 6. Aufl. 2022, UrhG § 60d Rn. 29.

³⁷ Vgl. ICOLC Statement on AI in Licensing (22.03.2024), <https://icolc.net/statements/icolc-statement-ai-licensing>.

³⁸ Vgl. Kommission für Elektronische Ressourcen im Bibliotheksverbund Bayern und Kommission Recht des Deutschen Bibliotheksverbands (2015): Checkliste für Lizenzverträge, S. 35.

Bei Mehrjahresverträgen, die KI-Klauseln enthalten, kann darüber hinaus ein Verfahren vorgesehen werden, um technische und rechtliche Entwicklungen zu berücksichtigen und die Klauseln entsprechend zu überprüfen und anzupassen.³⁹

D.II. Verträge über Open-Access-Publikationen

Bei Werken unter sogenannten offenen Lizenzen kann die Nutzung zum Trainieren von KI-Systemen erlaubt sein (→ C.II.3.f).

Vertragliche Vereinbarungen, die (auch) Open-Access-Publikationen umfassen, wie zum Beispiel Transformationsverträge, Publish-and-Read-Verträge oder Rahmenvereinbarungen, müssen einen uneingeschränkten, kostenfreien Zugang für Wissenschaftler*innen zu den unter CC-Lizenzen auf der Plattform des Publikationsdienstleisters publizierten Werken vorsehen – zur einfachen technischen Umsetzung möglichst über eine Programmierschnittstelle (API).⁴⁰ Die Lizenz sollte maschinenlesbar in den Titelmetadaten angegeben werden.⁴¹

D.III. Nutzungen im Rahmen der gesetzlichen Erlaubnis

Enthält ein Vertrag keine KI-Klausel, dürfen die lizenzierten Inhalte im Rahmen der gesetzlichen Erlaubnisse genutzt werden (→ C.II.3). Insbesondere bei mehrjährigen Verträgen empfiehlt es sich daher, die Entwicklung der Rechtsprechung – insbesondere des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) – kontinuierlich zu verfolgen, da eine veränderte Auslegung der gesetzlichen Erlaubnisse ohne vertragliche Regelung den Umfang der durch die gesetzlichen Erlaubnisse (Schranke) erfassten Handlungen verändern kann.

In Vertragsverhandlungen sollten die gesetzlichen Erlaubnisse (Schranken) als schlagkräftige Argumente eingesetzt werden, um im Lizenzvertrag nicht hinter diesem Mindeststandard zurückzubleiben. Gelingt dies nicht und werden lizenzierte Inhalte unter Berufung auf eine gesetzliche Erlaubnis in einer Weise genutzt, die vertraglich nicht erlaubt ist, verbleiben Unsicherheiten bei den Nutzenden (Chilling Effect) und Risiken.

D.IV. Folgen von Vertragsverstößen

Grundsätzlich können sich Rechteinhaber nicht auf Vereinbarungen berufen, die erlaubte Nutzungen nach den §§ 60a bis 60f UrhG beschränken oder untersagen (§ 60g Abs. 1 UrhG). Davon ausgenommen sind Verträge, die vor dem 01. März 2018 geschlossen wurden (§ 137o UrhG). Schränken nach dem 01. März 2018 geschlossene Verträge KI-Anwendungen ein, die nach §§ 60d oder 60e UrhG zulässig sind, kann sich die Einrichtung stattdessen auf die gesetzlichen Erlaubnisse berufen.

Die Nutzenden können sich auch auf § 60d UrhG stützen, wenn der Lizenzvertrag dem Recht eines Staates außerhalb der EU unterliegt, sofern die entsprechenden Handlungen in Deutschland vorgenommen werden (Art. 8 Rom II VO, → C.II.1); nach Art. 7 Abs. 1 DSM-RL (§ 60g UrhG) sind abweichende Vereinbarungen auch gegenüber den Einrichtungen selbst nicht durchsetzbar.⁴² Schadensersatzansprüche aus einer Vertragsverletzung durch gesetzlich erlaubte

³⁹ Vgl. ICOLC Statement on AI in Licensing (22.03.2024), <https://icolc.net/statements/icolc-statement-ai-licensing>.

⁴⁰ Vgl. Bruch, C., Deinzer, G., Geschuhn, K., Hätscher, P., Hillenkötter, K., Kreß, U., Pampel, H., Schäffler, H., Stanek, U., Timm, A., Wagner, A. (2015): Positionen zur Schaffung eines wissenschaftsadäquaten Open-Access-Publikationsmarktes: Positionspapier der Ad-hoc-AG Open-Access-Gold im Rahmen der Schwerpunktinitiative „Digitale Information“ der Allianz der deutschen Wissenschaftsorganisationen. Ad-hoc-AG Open-Access-Gold in der Schwerpunktinitiative „Digitale Information“ der Allianz der deutschen Wissenschaftsorganisationen, S. 27, <https://doi.org/10.2312/allianz0a.008>.

⁴¹ a.a.O., S. 25 f.

⁴² Vgl. auch Brehm, Elke: Guidelines zum Text und Data Mining für Forschungszwecke in Deutschland (2022), <https://doi.org/10.34657/9388>.

Nutzungshandlungen der Einrichtung kommen insofern ebenfalls nicht zum Tragen.⁴³ Ein vertraglicher Schadensersatzanspruch soll allenfalls insoweit in Betracht kommen, als die Einrichtung vertragliche Einschränkungen nicht an ihre Nutzenden weitergibt.⁴⁴

Unabhängig davon, wessen Rechtsposition sich in einem Rechtsstreit letztendlich durchsetzen würde, kann die Einrichtung sich einer vorübergehenden Sperrung des Zugriffs für einzelne Nutzende oder für die gesamte Einrichtung ausgesetzt sehen, wenn die Nutzung über das vertraglich ausdrücklich erlaubte Maß hinausgeht. Die Sperrung ist jedenfalls dann berechtigt, wenn gegen angemessene Maßnahmen des Publikationsdienstleisters zum Schutz der Sicherheit und Integrität seiner Netze und Datenbanken (→ C.III) verstoßen wurde.

D.V. Folgen von Urheberrechtsverletzungen

Sollte die Einrichtung tatsächlich etwa durch eigene Dienste den erlaubten Nutzungsumfang der §§ 60d oder 60e UrhG überschreiten und Urheberrechte verletzen, kommen eine Abmahnung (§ 97a UrhG) und Ansprüche auf Beseitigung der Beeinträchtigung, Unterlassung, Vernichtung rechtswidriger Vervielfältigungen und bei Vorsatz oder Fahrlässigkeit auf Schadensersatz (§§ 97, 98 UrhG) in Betracht. Inwiefern die Einrichtung auch für Verstöße ihrer Nutzenden haftet, kann vertraglich geregelt sein.

Das Urheberrechtsgesetz enthält darüber hinaus auch Straf- und Bußgeldvorschriften (§§ 106 ff. UrhG).

D.VI. Haftung der Nutzenden

Die Nutzenden sind nicht Vertragsparteien eines Lizenzvertrags zwischen der Einrichtung und dem Publikationsdienstleister. Für sie gilt daher das Schutzlandprinzip. Sie können ihre Nutzungen somit auf die gesetzlichen Erlaubnisse stützen, soweit alle Nutzungshandlungen in Deutschland oder in einem anderen Mitgliedstaat der EU stattfinden (→ C.II.1). Nutzende haften jedoch, wenn sie Urheberrechte verletzen; in öffentlich-rechtlich organisierten Einrichtungen haftet im Außenverhältnis aber vorrangig der Dienstherr bzw. Arbeitgeber (Art. 34 GG, § 7 TV-L), der nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit Rückgriff nehmen kann.

⁴³ a.a.O., S. 97.

⁴⁴ a.a.O., S. 98.

E. Kurzzusammenfassung

- Eine pauschale Anknüpfung im Vertrag an den Begriff „Künstliche Intelligenz“ ist wegen seiner geschilderten Weite ungeeignet, stattdessen sollten konkrete Handlungen der Nutzenden spezifiziert werden, die durch den Vertrag erlaubt bzw. verboten werden sollen. (→ C.I)
- Nach dem sog. Schutzlandprinzip findet das deutsche Urheberrecht bei der Nutzung urheberrechtlich geschützter Werke zwingend Anwendung, wenn die maßgeblichen Handlungen (z.B. Vervielfältigung, Verbreitung) in Deutschland erfolgen. (→ C.II.1)
- Verträge können den Endnutzerinnen und Endnutzern die Nutzung von zugänglich gemachten Texten oder Bildern aus Datenbanken als Eingabedaten für KI zur Bearbeitung und Umgestaltung nicht wirksam verbieten. (→ C.II.3.a)
- Eine nur vorübergehende Vervielfältigung ist stets erlaubt, soweit sie 1. nur flüchtig oder begleitend ist und 2. keine eigene wirtschaftliche Bedeutung hat und sie 3. für eine daran anschließende rechtmäßige Werknutzung (insbesondere eine Bearbeitung oder Umgestaltung) erforderlich ist. (→ C.II.3.b)
- Verträge, die ab dem 01. März 2018 geschlossen wurden, können die Nutzung urheberrechtlich geschützter Werke durch TDM zu wissenschaftlichen Zwecken einschließlich der Erstellung interner wissenschaftlicher KI-Systeme nicht wirksam beschränken. Die Zugänglichmachung an Dritte ist ohne vertragliche Erlaubnis nur unter den Bedingungen des § 60d Abs. 4 UrhG erlaubt. (→ C.II.3.c)
- Verträge können die Nutzung urheberrechtlich geschützter Werke für TDM zu nicht-wissenschaftlichen Zwecken wirksam regeln. (→ C.II.3.d)
- Verträge, die ab dem 01. März 2018 geschlossen wurden, können die Vervielfältigung urheberrechtlich geschützter Werke zum Zwecke der Zugänglichmachung, Indexierung, Katalogisierung, Sacherschließung, Erhaltung und Restaurierung nicht wirksam beschränken. (→ C.II.3.e)
- Verträge können die Nutzung urheberrechtlich geschützter Werke, die über eine CC-BY, CC-BY-SA oder CC-0 Lizenz verfügen, nicht zu Lasten der Nutzenden beschränken. Bei CC-BY-NC, CC-BY-ND und CC-BY-NC-ND bestehen aufgrund der Creative Commons-Lizenz Einschränkungen. Weitergehende Einschränkungen sind in Verträgen mit Publikationsdienstleistern nicht möglich. (→ C.II.3.f)
- Verträge können Maßnahmen regeln, die die Sicherheit und Integrität der Netze und Datenbanken durch angemessene Sicherheitsvorkehrungen wahren sowie Vorgaben für die im Rahmen von TDM erstellten Kopien regeln. (→ C.III)

E.I. Übersicht: Vervielfältigungshandlungen von lizenzierten Werken

Handlung	Rechtliche Bewertung
Nutzung als Eingabedaten	unabdingbar erlaubt § 44a UrhG; außerdem: § 23 UrhG
Nutzung als Trainingsdaten	Grundsätzlich erlaubnispflichtig, § 16 UrhG
Im Rahmen von TDM für wissenschaftliche Zwecke einschließlich KI-Verarbeitungshandlungen mit <u>nicht-öffentlicher</u> Nutzung	unabdingbar erlaubt, § 60d UrhG Aber: Einschränkung für Abruf wegen Integrität und Sicherheit der Datenbank und Vorgaben für die Speicherung zulässig
Im Rahmen von TDM für wissenschaftliche Zwecke einschließlich KI-Verarbeitungshandlungen mit <u>öffentlicher</u> Nutzung (inkl. Open Source und kostenfrei)	erlaubt, § 44b UrhG Aber: abdingbar (maschinenlesbar)
Im Rahmen von TDM für sonstige Zwecke	erlaubt, § 44b UrhG Aber: abdingbar (maschinenlesbar)
Maschinengestützte Katalogisierung und/oder Indexierung (z.B. Sach-/Formalerschließung)	Zu Gunsten von Kulturerbeeinrichtungen unabdingbar erlaubt, § 60e Abs.1 UrhG
Nutzung zugunsten von Blinden	Zu Gunsten der Nutzenden unabdingbar erlaubt §§ 45a, 45b UrhG

E.II. Anforderungen an KI-Klauseln

- Kein umfassendes oder pauschales Verbot, KI-Methoden anzuwenden (→ D.I.2.a).
- Kein Verbot der reinen Datenanalyse mit KI-Methoden (→ D.I.2.a).
- Klarstellung, dass Nutzungen in den internen Systemen einer Einrichtung, nicht-öffentliche Nutzungen durch autorisierte Nutzende zu wissenschaftlichen Forschungszwecken sowie die Veröffentlichung von Analyseergebnissen uneingeschränkt zulässig sind (→ D.I.2.b).
- Keine besondere Haftungsregel: Einrichtungen sollten nicht für Vertragsverstöße ihrer Nutzenden haften, soweit die Einrichtung sie nicht verursacht, bewusst gefördert oder geduldet hat (→ D.I.2.c).

E.III. Anforderungen an ergänzende Regelungen

- Die der Einrichtung und den Nutzenden nach dem geltenden Recht erlaubten Nutzungen bleiben unberührt (einschließlich des direkten und indirekten Trainierens von KI-Tools) (→ D.I.2.d).
- Rechtswahl zugunsten des deutschen Rechts für den Lizenzvertrag oder Verweis auf die Geltung des Schutzlandprinzips oder Verweis auf den Wortlaut von Art. 8 Abs. 3 Rom-II-Verordnung (→ D.I.2.d).